

Kurzbericht

öffentlicher Teil

21. Sitzung – Ausschuss für Europa, Internationales und Entbürokratisierung

3. Juni 2026 – 11:05 bis 12:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Anna Nguyen (AfD)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Tanja Jost
Christoph Mikuschek
Kim-Sarah Speer

AfD

Christian Rohde

SPD

Stephan Grüger
Esther Kalveram
Matthias Körner

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Andreas Ewald
Martina Feldmayer

Freie Demokraten

Dr. Matthias Büger

Weitere Anwesende:

Staatssekretärin Karin Müller, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Öffentlicher Teil

1. Frühwarndokumente TOP A: ohne Beratung

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass neben den beiden von der Landesregierung unter Subsidiaritätsbeobachtung gestellten Dokumenten, COM(2026) 100 und COM(2026) 321, die Fraktion der AfD das Dokument COM(2025) 1022 – Maßnahmen zur Biotechnologie und Bioproduktion – zur Beratung angemeldet und fristgerecht einen schriftlichen Beschlussvorschlag eingereicht habe. Somit lägen drei Dokumente zur Beratung vor.

Zudem weise sie darauf hin, dass die Landesregierung die Dokumente COM(2026) 100 und COM(2026) 321 als Dokumente von erheblicher landespolitischer Bedeutung eingestuft habe. Die Fachausschüsse seien nicht mehr erreicht worden. Sie frage, ob zu den beiden Dokumenten noch die Beratung im Fachausschuss gewünscht sei und stellt fest, dass dies nicht der Fall sei.

a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über digitale Netze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der Richtlinie 2002/58/EG und der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses Nr. 243/2012/EU (Verordnung über digitale Netze) –COM(2026) 16 final**

Fristbeginn: 21.04.2026 Fristende: 16.06.2026

Plenum BR: 12.06.2026

Berichterstattung: Stephan Grüger

b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für agile, schnelle Innovation im Verteidigungsbereich (AGILE) – COM(2026) 135 final**

Fristbeginn: 27.04.2026 Fristende: 22.06.2026

Plenum BR: 12.06.2026

Berichterstattung: Matthias Körner



- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen –COM(2026) 183final**

Fristbeginn: 21.05.2026 Fristende: 16.07.2026

Plenum BR: vorauss. 10.07.2026

Berichterstattung: Stefan Schneider

- d) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur für Weltraumdienste der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/696 –COM(2026) 152 final**

Fristbeginn: noch offen Fristende: noch offen

Plenum BR: vorauss. 10.07.2026

Berichterstattung: Kim-Sarah Speer

Beschluss zu Punkt 1 A a) bis d):

EUA 21/21 – 03.06.2026

Die Vorhaben enthalten keine Subsidiaritätsrelevanz und werden für den Hessischen Landtag für erledigt erklärt.

(einstimmig, Enthaltung AfD)

TOP B: mit Beratung**a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2025/3110 –COM(2026) 100 final**

Fristbeginn: 24.04.2026 Fristende: 19.06.2026

Plenum BR: 12.06.2026

Berichterstattung: Andreas Lichert

(ELB-Dokument WVA, LUA)

Abgeordneter **Christian Rohde** führt aus, die Kommission habe mittlerweile festgestellt, dass sich Europa zunehmend deindustrialisiere und der Beitrag des verarbeitenden Gewerbes am BIP von 2000 bis 2024 um 3 % zurückgegangen sei. Ziel sei, bis 2035 wieder auf 20 % zu kommen, was eine Steigerung von 6 % bedeute. Dieses Ziel schätze er aufgrund der aktuellen Lage als unrealistisch ein. Die in dem Vorschlag aufgeführten Ziele seien beispielsweise, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz miteinander zu verbinden, die strategische Autonomie der EU zu stärken, die Nachfrage an CO₂-armen Produkten zu fördern, ausländische Investitionen gezielt zu steuern etc.

Aus Sicht seiner Fraktion bestehe hierbei ein Zielkonflikt zwischen Industrialisierung und Dekarbonisierung und einer Verringerung der strategischen Abhängigkeiten, auf die in dem Vorschlag immer wieder abgestellt werde. Alle Ziele gleichzeitig zu erreichen, erfordere hohe Investitionen. Auch die technologische Transformation, die angestrebt werde, erscheine ambitioniert und sehr schnell und man müsse stabile Lieferketten herstellen. Strukturelle Faktoren wie Energiepreise oder globale Abhängigkeiten seien, auch wenn die Kommission das so nicht hinnehmen möchte, nur begrenzt von ihr steuerbar. Auf der inhaltlichen Ebene sehe seine Fraktion darin einen planwirtschaftlichen Ansatz, der zum Scheitern verurteilt sei.

Mit Hinblick auf die Subsidiarität müsse man konstatieren, dass das, was mit diesem Vorschlag angestrebt werde – Lieferketten sichern, Dekarbonisierung, globale Subventionskonkurrenz runterfahren und unterschiedliche Genehmigungsverfahren – national nicht zu lösen sei. Hierbei komme wieder einmal Artikel 114 AEUV, Binnenmarkt, zum Tragen. Er werde hier nicht ausschließlich zur Beseitigung von Handelshemmnissen herangezogen, sondern zweckentfremdet zur Durchsetzung industrie- und klimapolitischer Steuerungsziele auf Unionsebene. Dennoch erkenne seine Fraktion keinen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip. Aufgrund der Dokumente, die im Infopoint hochgeladen worden seien, Stellungnahme des Landtags Vorarlberg, schlage er

vor, dass die Landesregierung dieses Vorhaben unter Subsidiaritätsbeobachtung stelle und über den weiteren Verlauf informieren werde.

Abgeordneter **Stephan Grüger** führt aus, die Koalitionsfraktionen sähen keinen Widerspruch im Ansatz der Kommission, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum und Defossilisierung unter einen Hut zu bekommen. Die Landesregierung verfolge einen ähnlichen Kurs. Die Koalitionsfraktionen lehnten den Antrag der AfD-Fraktion ab und sähen keine Subsidiaritätsrelevanz und hielten auch eine Subsidiaritätsbeobachtung nicht für nötig.

Beschluss:

EUA 21/21 – 03.06.2026

Das Vorhaben enthält keine Subsidiaritätsrelevanz und wird für den Hessischen Landtag für erledigt erklärt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)

Zuvor wurde der Vorschlag der AfD-Fraktion – Das Vorhaben enthält keine Subsidiaritätsrelevanz im engeren Sinne. Die Landesregierung wird gebeten, über weitere Entwicklungen zu informieren. – abgelehnt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftlichen Rahmen des 28. Regimes - "EU INC" –COM(2026) 321 final

Fristbeginn: 27.04.2026 Fristende: 22.06.2026

Plenum BR: 12.06.2026

Berichterstattung: Christoph Mikuschek

(ELB-Dokument WVA)

Abgeordneter **Christoph Mikuschek** berichtet, bei dem Vorschlag handele es sich um die Gründung einer neuen EU-weiten Kapitalgesellschaft, EU Inc., die eine EU-weite Kennung erhalten solle und über nationale Unternehmensregister sowie über das System zur Verknüpfung von

Unternehmensregistern sichtbar gemacht werde, „EU Inc.“. Der Kern des Vorschlags sei eine vollständige digitale Gründung. Wenn bei der Gründung das EU-Muster verwendet werde, solle die Gründung innerhalb von 48 Stunden geschehen und höchstens 100 Euro kosten.

Der Vorschlag regle neben der digitalen Zugänglichkeit insbesondere die grenzüberschreitende Verwendung von Unternehmensinformationen. Dabei spiele das Prinzip der einmaligen Datenerfassung eine zentrale Rolle. Für Hessen wäre gerade dieser Punkt wichtig, weil die Entlastung der digitalen Erfassung etc. nur dann real werde, wenn der gesamte Prozess digital funktioniere und nicht nur das Frontend moderner gestaltet werde. Für Kapital und Finanzierung setze der Vorschlag bewusst auf hohe Flexibilität. Investoren sollten einfacher ein- und aussteigen können, ohne bei jedem grenzüberschreitenden Schritt in ein anderes nationales Verfahren zu fallen.

Der Vorschlag umfasse Regelungen zur Auflösung und Insolvenz. Die Kommission stelle ausdrücklich darauf ab, dass die Rechtsform nicht zur Umgehung von Arbeitnehmerrechten genutzt werden dürfe. Gälten im Sitzmitgliedstaat Vorschriften zur Arbeitnehmermitbestimmung sollten sie auch für die neue Kapitalgesellschaft EU Inc. gelten. Aus deutscher und hessischer Sicht sei dieser Punkt zentral, weil eine flexible Rechtsform nur dann politisch tragfähig sei, wenn sie nicht als Ausweichmodell gegen Mitbestimmung, Gläubigerschutz oder Geldwäschekontrolle wirke. Das habe die Kommission von sich aus ausgeschlossen.

In einem kleinen Punkt, der aber auch geregelt sei, gehe es um die Steuerpolitik. Die Kapitalgesellschaft sehe vor, dass die Kapitalgeber, ob Risikokapitalgeber oder Teilhaber, schneller ein- und aussteigen könnten. Das sei aktuell in Europa bei verschiedenen Rechtsformen schwierig, weil nationale Regelungen gälten. Dieses Thema werde jedoch auf Bundesebene geregelt.

Er schlage vor, das Dokument nicht unter Subsidiaritätsbeobachtung zu stellen und für erledigt zu erklären.

Beschluss:

EUA 21/21 – 03.06.2026

Das Vorhaben enthält keine Subsidiaritätsrelevanz und wird für den Hessischen Landtag für erledigt erklärt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)



c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung der Biotechnologie und der Bioproduktion in der Union, insbesondere im Bereich der Gesundheit, und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1394/2007, (EU) Nr. 536/2014, (EU) 2019/6, (EU) 2024/795 und (EU) 2024/1938 (Europäische Biotech-Verordnung)-COM(2025) 1022 final**

Fristbeginn: 12.05.2026 Fristende: 07.07.2026

Plenum BR: 12.06.2026

Berichterstattung: Christian Rohde

Abgeordneter **Christian Rohde** berichtet, der Vorschlag habe zum Ziel, eine Stärkung der EU-Biotechnologie gegenüber den USA und China zu erreichen. Dafür solle eine strategische Autonomie aufgebaut und Innovation und Marktzugang sollten beschleunigt werden. Zu den Inhalten gehörten unter anderem schnellere Zulassung, weniger Bürokratie, harmonisierte EU-Regulierung, Regulatory Sandboxes für Innovationen, Verknüpfung von KI-Daten und Biotech-Ausbau europäischer Produktion, Biomanufacturing und Förderung von Start-ups und KMU.

Der Rechtsrahmen beziehe sich auf Artikel 168 AEUV und auch 114 AEUV. Auch hierbei sehe seine Fraktion wieder einen juristisch-technischen Kunstgriff. Der Begriff werde überdehnt und zweckentfremdet. So, wie er hier angewendet werde, impliziere er quasi eine Primärzuständigkeit der EU im Bereich der Gesundheitspolitik. Die Kritik seiner Fraktion und die Prüfung der Subsidiarität sei, dass starke Zentralisierungstendenzen hervorträten. Man sehe Eingriffe in die nationalen Zuständigkeiten, vor allem in der Gesundheitspolitik. Der EU-Mehrwert werde aus der Beschreibung nicht klar. Seine Fraktion sehe ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Subsidiaritätsprinzip aufgrund weitgehender Kompetenzverschiebungen zur EU-Ebene.

Seine Fraktion habe einen Beschlussvorschlag vorgelegt (siehe Anlage). Gleichzeitig schlage er vor, dass die Landesregierung dieses Vorhaben unter Subsidiaritätsbeobachtung stelle und über den weiteren Verlauf informieren werde.

Abgeordnete **Martina Feldmayer** erklärt, ihre Fraktion betrachte diesen Vorschlag der Kommission für inhaltlich sehr sinnvoll und sehe auch keine Verletzung der Subsidiarität; es sei im Gegenteil sinnvoll, das Vorhaben im europäischen Rahmen im Sinne der in Hessen ansässigen Biotechnologieunternehmen zu strukturieren und zu verbessern. Aus diesem Grund lehne ihre Fraktion den Vorschlag der AfD-Fraktion ab. Sie schlage als Beschluss vor, dass es keine Subsidiaritätsbedenken gebe und das Dokument damit erledigt sei.



Beschluss:

EUA 21/21 – 03.06.2026

Das Vorhaben enthält keine Subsidiaritätsrelevanz und wird für den Hessischen Landtag für erledigt erklärt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)

Zuvor wurde der Beschlussvorschlag der AfD-Fraktion (siehe Anlage) abgelehnt.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokraten gegen AfD)

Hinweis: Im Intranet finden die Berechtigten alle Dokumente im [Infopoint Europa](#) -> Offene Vorgänge.

Direkter Zugriff auf EU-Dokumente auch unter Angabe der jeweiligen COM-Nummer auf [EUR-Lex COM-Dokumente](#)

Anlage

Beschlussempfehlung der AfD-Fraktion zu Biotechnologie COM (2025) 1022:

COM (2025) 1022 verfolgt legitime Ziele der Innovationsförderung, Versorgungssicherheit und Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Biotechnologie. Zugleich bestehen erhebliche subsidiaritätsrechtliche Bedenken, soweit der Entwurf über eine bloße Binnenmarktharmonisierung hinausgeht und Elemente zentralisierter Innovations-, Forschungs- und Gesundheitssteuerung etabliert. Insbesondere regulatorische Sandboxes, koordinierte Produktionsmechanismen sowie beschleunigte unionsweite Priorisierungs- und Zulassungsstrukturen berühren in erheblichem Umfang mitgliedstaatliche Zuständigkeiten, besonders im Gesundheits-, Forschungs- und Wirtschaftsbereich. Daraus ergibt sich ein tripolares Spannungsfeld zwischen dem Subsidiaritätsprinzip, den begrenzten Kompetenzzuweisungen des Art. 168 AEUV (Gesundheitspolitik) sowie den unionspolitischen Zielsetzungen effizienter und harmonisierter Steuerung auf Grundlage des Art. 114 AEUV (Binnenmarktlogik). Art. 114 AEUV wird im vorliegenden Regelungskontext im Wege eines funktional ausweitenden, rechtstechnisch hochumstrittenen Anwendungsansatzes herangezogen und dadurch in seiner primär binnenmarktorientierten Harmonisierungskompetenz überdehnt, was eine zweckentfremdende Verschiebung hin zu einer faktischen Quasi-Primärzuständigkeit im Bereich innovations- und gesundheitspolitischer Steuerung impliziert. Gerade in dieser Konstellation bedarf jede Kompetenzverdichtung auf Unionsebene einer besonders strengen Begründung ihrer Erforderlichkeit sowie eines konkret nachgewiesenen unionsrechtlichen Mehrwerts. Ein solcher Mehrwert der vorgesehenen Zentralisierungs- und Steuerungsmechanismen ist bislang nicht hinreichend substantiiert dargelegt, wodurch sich der Verdacht einer kompetenziellen Überdehnung zulasten der mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielräume verdichtet. Folgerichtig wird die Landesregierung aufgefordert, sich im Bundesrat, bei der Bundesregierung und gegenüber den Organen der Europäischen Union für die konsequente Wahrung des Subsidiaritätsprinzips sowie für eine präzisere Begrenzung unionsrechtlicher Eingriffsbefugnisse einzusetzen und des Weiteren darauf zu verweisen, dass COM (2025) 1022 mit dem Subsidiaritätsprinzip konfligiert.